

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/30 10b598/79, 30b530/91, 100b70/07b, 10b88/14v, 60b233/15f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1979

Norm

ABGB §879 BI

ABGB §879 E

ABGB §1357

ABGB §1400 A

Rechtssatz

Da die Kreditkartengesellschaft dem Kreditkarteninhaber dadurch, dass sie ihm gestattet, mit der Kreditkarte Rechnungen in beliebiger Höhe seiner Unterschrift anzuerkennen anstatt sofort zu bezahlen, eine derartige Verfügungsmacht einräumt, ist es jedenfalls nicht sittenwidrig, ihn auch für die Folgen unverschuldeten Verlustes haften zu lassen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 598/79

Entscheidungstext OGH 30.05.1979 1 Ob 598/79

Veröff: SZ 52/89 = EvBl 1979/227 S 606 = JBI 1980,427

- 3 Ob 530/91

Entscheidungstext OGH 28.08.1991 3 Ob 530/91

Auch; Beisatz: Ist aber die Vereinbarung einer unbeschränkten Haftung nicht sittenwidrig, so kann es auch nicht sittenwidrig sein, dass eine Befreiung von der Haftung für bestimmte Fälle nicht vereinbart wird. (T1) Veröff: SZ 64/110 = EvBl 1991/196 S 848 = ÖBA 1992,277 (Filz) = ecolex 1991,845

- 10 Ob 70/07b

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 10 Ob 70/07b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Klauseln in AGB eines Kreditkartenunternehmens, wonach der „rechtmäßige Karteninhaber“ für die aus der „missbräuchlichen Verwendung“ der von ihm unterschriebenen Karte entstehenden Belastungen „haftet“, nämlich „bei Zurücklassen der Karte in einem nicht in Betrieb stehenden Fahrzeug“: bis zu einem Betrag von 1.090,09 EUR (Klausel 8) und „in allen übrigen Fällen“: bis zu einem Betrag von 72,67 EUR (Klausel 9), sind zulässig. (T2)

- 1 Ob 88/14v

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 88/14v

Vgl aber; Beisatz: Dem Kunden unabhängig von den Umständen stets einen Sorgfaltsvorstoß anzulasten, wenn die Karte im abgestellten Fahrzeug aufbewahrt wird, bedeutet eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, die schon allein zur Ungültigkeit der Klausel führt. (T3)

- 6 Ob 233/15f

Entscheidungstext OGH 22.12.2016 6 Ob 233/15f

Vgl; Beisatz: Hier: Verlust, Diebstahl oder sonstiger Missbrauch einer SIM-Karte. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0016475

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>